

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) (vorm. PTH Sankt Augustin)		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Katholische Theologie</i>		
Abschlussbezeichnung	Magister Theologiae (Mag. theol.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	10		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	AKAST		
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier		
Akkreditierungsbericht vom	15.11.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	3
<i>Trägerwechsel und Umzug der Hochschule, Kurzprofil des Studiengangs</i>	4
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)</i>	6
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 StudakVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)</i>	10
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)</i>	12
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)</i>	16
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)</i>	16
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)</i>	20
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)</i>	21
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)</i>	23
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)</i>	24
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)</i>	27
<i>Wenn einschlägig: Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)</i>	28
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)</i>	28
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)</i>	28
<i>Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO)</i>	30
<i>Studienerfolg (§ 14 StudakVO)</i>	30
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)</i>	32
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)</i>	34
<i>Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)</i>	34
<i>Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)</i>	34
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)</i>	34
3 Begutachtungsverfahren	35
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	35
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	37
<i>3.3 Gutachtergremium</i>	37
4 Datenblatt	38
<i>4.1 Daten zum Studiengang</i>	38
<i>4.2 Daten zur Akkreditierung</i>	39
5 Glossar	40

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Curriculum): Es ist nachzuweisen, dass mittels des Kölner Modularisierungskonzeptes der „Theologischen Grundlegung“ die in den Kirchlichen Anforderungen genannten Anforderungen (Einführung in die Philosophie, in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche und eine Einführung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens) erreicht und geprüft werden.

Auflage 2 (Kriterium Personelle Ausstattung): Es ist darzulegen, dass die personelle Ausstattung für die zwölf Fachgebiete der Katholischen Theologie auf wissenschaftlich angemessenem Niveau nachhaltig, mindestens für den Zeitraum der Akkreditierung gewährleistet ist. Gemäß einschlägigen kirchlichen Vorgaben ist dafür eine Mindestzahl von 12 hauptamtlichen Professuren notwendig, wobei Hauptamtlichkeit im Sinne von „Haupttätigkeit“ (50% und mehr) und nicht ausschließlich im Sinne von Vollzeitbeschäftigung verstanden wird. Eine gleichzeitige Lehrtätigkeit als festangestellte Professorin bzw. festangestellter Professor an zwei verschiedenen Fakultäten ist unzulässig.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO

durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Trägerwechsel und Umzug der Hochschule, Kurzprofil des Studiengangs

Die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) ist eine staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule mit Fakultätsstatus und Promotionsrecht in Trägerschaft des Erzbistums Köln. Bis zum 1. Februar 2020 trug die Hochschule den Namen Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin (PTH). Träger dieser Ordenshochschule der Steyler Missionare (SVD) war bis dahin die Deutsche Provinz der „Gesellschaft des Göttlichen Wortes“. Der Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule wurde nach dem Trägerwechsel zunächst in den Räumlichkeiten der PTH in Sankt Augustin fortgeführt. Die ersten Priesteramtskandidaten nahmen im Jahr 1925 das Philosophiestudium an der Hochschule auf, im Jahr 1932 wurde erstmals ein ergänzendes Theologiestudium angeboten. Die staatliche Anerkennung der Hochschule erfolgte 1983. Einzigartig ist im deutschsprachigen Raum der Studienschwerpunkt „Mission, Kulturen und Religionen“.

Zum 1. April 2021 konnte die KHKT den Studienbetrieb am neuen Standort in Köln-Lindenthal aufnehmen. Die KHKT strebt auch im Hinblick auf eine stärkere Digitalisierung der Studiengänge einen Prozess der inhaltlichen Weiterentwicklung an. Die Einbindung der an der Niederlassung der Steyler Missionare in Sankt Augustin angesiedelten wissenschaftlichen Institute (Steyler Missionswissenschaftliche Institut, Anthropos Institut, Institut Monumenta Serica, Haus Völker und Kulturen sowie China-Zentrum) soll auch am neuen Standort weiterbestehen.

Der vorliegende Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird seit dem Wintersemester 2010/11 in der modularisierten Form durchgeführt. Das Studium gliedert sich entsprechend den einschlägigen kirchlichen Vorgaben in zwei Studienabschnitte mit einer Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern bzw. 300 ECTS-Punkte. Die Einführungsphase (Semester 1 und 2) und die Fundierungsphase (Semester 3 bis 6) bilden den ersten Studienabschnitt. Die Vertiefungsphase (Semester 7 bis 10) bildet den zweiten Studienabschnitt. In allen Studienphasen umfasst der Studiengang die vier Sektionen, in die sich die Katholische Theologie gliedert: Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie. Der Studiengang richtet sich gleichermaßen an die klassischen Zielgruppen Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentinnen bzw. Pastoralreferenten, als auch an Studierende, die als hauptamtliche Laien eine Tätigkeit in der Kirche anstreben. Darüber hinaus befähigt der Studiengang für weitere kirchliche und säkulare Einsatzorte, z.B. Missionswerke, Journalismus, Wirtschaft oder Personalmanagement.

Die Fortführung des Studienschwerpunktes verleiht dem vorliegenden Magisterstudiengang der KHKT durch die Fächerkombination Missionstheologie, Religionswissenschaft und Ethnologie ein besonderes Profil.

Zusätzlich bietet die KHKT ein Lizentiat in Theologie sowie die Möglichkeit zur Promotion an.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Mit dem Trägerwechsel und dem folgenden Umzug der Hochschule von St. Augustin nach Köln wurde der Studiengang hinsichtlich der Qualifikationsziele überarbeitet und insbesondere die Kompetenzorientierung des Studiengangs gestärkt. Die an der PTH Sankt Augustin gepflegte Aufmerksamkeit für Missionstheologie, Religionswissenschaft und Ethnologie wurde aufgegriffen und in den über die Begriffe »Dialog«, »Interkulturalität« und »Interreligiosität« angesprochenen Qualifikationszielen, faktisch vor allem in der Einführungsphase, ausgebaut.

Im Studienaufbau und nicht zuletzt im Prüfungssystem wurden die auf Wissen und Wissenstransfer gehenden Kompetenzen deutlicher herausgestellt. Vor allem in diesen Hinsichten wurde der Studiengang seit dem Trägerwechsel qualitativ fortentwickelt.

Die Umsetzung des geplanten weiteren personellen Aufwuchses wird als zentral für die Nachhaltigkeit und Forschungsorientierung der Lehre angesehen.

Die Empfehlungen der Gutachtergruppe sind auf eine Optimierung des vorliegenden Studiengangs gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der das Programm selbst, insbesondere die Fortführung des Studienschwerpunktes, betrifft.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007)“ liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten (vgl. Magisterstudien- und Prüfungsordnung § 5, noch nicht in Kraft gesetzt, Modulhandbuch, Anlage 23) vor.

Den Unterlagen ist weiterhin zu entnehmen (vgl. Anlage 24 „Verteilung der SWS“), dass infolge der Neustrukturierung der Eingangsmodule den in den Kirchlichen Vorgaben verankerten Fächeranteilen stärker entsprochen wird. So konnten insbesondere auch in der vorangegangenen Akkreditierung festgestellte „Differenzen, die eine gewisse Abweichungstoleranz überschreiten“ verringert werden, z.B. Exegese (30 SWS statt 34, vorher 29 SWS), Dogmatik (18 SWS statt 20, vorher 16 SWS) und Christliche Gesellschaftslehre (6 SWS statt 8, vorher 5 SWS).

Gemäß § 11 Magisterstudien- und Prüfungsordnung sowie gemäß Modulhandbuch (Anlage 5) entfallen auf die „Einführung in die Philosophie und Katholische-Theologie“ zwei Semester (Studienjahr 1) und auf die „Philosophisch-theologische Fundierung“ und das „Vertiefungsstudium“ jeweils vier Semester (Studienjahre 2 und 3 bzw. Studienjahre 4 und 5).

Der Studiengang „Katholische Theologie“ ist als „Theologisches Vollstudium“ kirchlich anerkannt und qualifiziert für das Priesteramt oder den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent (vgl. Magisterstudien- und Prüfungsordnung § 2, Abs.1).

Dem Konzept zum Nachteilsausgleich (vgl. Anlage 13) ist zu entnehmen, dass Studierende, die die erforderlichen Sprachkenntnisse (vgl. PO § 7) in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erwerben und BaFöG in Anspruch nehmen, sich bei diesbezüglichen Fragen zur Verlängerung des Anspruchs an die Hochschule wenden können. Auf Nachfrage erklärte die Hochschule, dass zudem vom Senat (Sitzung am 15.11.2021) eine für BaFöG-Fragen zuständige Person bestimmt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Dem grundständigen Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird von der Hochschule ein forschungsorientiertes Profil zugeschrieben.

Im vorliegenden Studiengang ist eine Magisterarbeit (Modul Magisterarbeit und Magisterabschlussprüfung) vorgesehen, welche mit 15 ECTS-Punkten kreditiert wird. Laut § 33 der Magisterstudien- und Prüfungsordnung und laut Modulhandbuch soll die Magisterarbeit nachweisen, dass der Studierende versteht, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und Sachverhalte aus dem Lehr- und Forschungsgebiet der Hochschule innerhalb eines bestimmten Zeitraums angemessen darstellen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Immatrikulationsordnung (Anlage 7, noch nicht in Kraft gesetzt) der KHKT sieht gemäß Landeshochschulgesetz die Allgemeine Hochschulreife als Zugangsberechtigung vor und regelt den Zugang für beruflich Qualifizierte.

Als weitere Zugangs- und Studienvoraussetzungen benennt die Magisterstudien- und Prüfungsordnung in § 7 geprüfte Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den kirchlichen Vorgaben. Der Sprachenordnung (Anlage 9, noch nicht in Kraft gesetzt) ist zu entnehmen, dass diese bei Nichtvorliegen bis zum Ende des zweiten Semesters - im Falle von Wiederholungsprüfungen sowie im Einzelfall auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss bis zum Ende des vierten Semesters (Latein) bzw. bis zum Ende des sechsten Semesters (Griechisch und Hebräisch) – vorliegen müssen. Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ wird der auch kirchlich anerkannte akademische Grad „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“ verliehen, abgekürzt „Mag. theol.“ Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt (vgl. § 4 Magisterstudien- und Prüfungsordnung). Beim theologischen Vollstudium können für die Abschlussgrade abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis über die bestandene Magisterprüfung beigegeben wird (vgl. Magisterstudien- und Prüfungsordnung § 36, Abs. 2).

Ausgefüllte studiengangsbezogene Muster (deutsch und englisch) können in Anlage 17 und 18 eingesehen werden. Sie entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und entsprechend der „Kirchlichen Anforderungen“ (Fassung vom 21. Juni 2016) in 24 Pflichtmodule gegliedert.

Den Unterlagen (vgl. SD S. 7) ist zu entnehmen, dass die 60 ECTS-Punkte umfassende Einführungsphase, die lt. der „Kirchlichen Anforderungen“ der Einführung in die vier Fachbereiche der Theologie (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) und in die philosophischen Grundfragen dient, die konstitutive Grundlage für den Zugang zu den philosophischen und theologischen Themenstellungen bildet. Es sind vier themenzentrierte Einführungsmodule (M 1 – M 4) zu absolvieren, deren inhaltliche Ausgestaltung einen starken Bezug zu aktuellen gesellschaftsrelevanten Fragen aufweisen und neben der notwendigen fachlichen Einführung die Relevanz von Theologie im gesellschaftlichen Diskurs als konstitutiv für den weiteren Verlauf des Studiums abbilden soll. Ein weiterer Pflichtbestandteil dieser Studienphase (Modul M 5) beinhaltet ein Praktikum und eine Einführung in Spiritualität. Die Module weisen einen Umfang zwischen 4,5 und 17 ECTS-Punkten auf. Im Vergleich zur letztmaligen Akkreditierung wurde durch die Neuorganisation der fünf Einführungsmodule eine an den Fächergruppen der Theologie orientierte Modularisierung durch eine eher themenzentrierte, von den „Kirchlichen Anforderungen“ abweichende Modularisierung abgelöst.

Die 120 ECTS-Punkte umfassende Fundierungsphase beinhaltet die Module M 6 – M 15 und wird im 3. bis 6. Semester absolviert. Diese Studienphase führt durch eine themenzentrierte Auseinandersetzung die Inhalte und Einsichten der theologischen Fächer und der Philosophie fort. Ein religionsdidaktisches Praktikum vertieft die Berufsorientierung.

Die 120 ECTS-Punkte umfassende Vertiefungsphase gliedert sich in die Module M 16 – M 23 und wird im 7. bis 10. Semester absolviert. Diese Studienphase dient der fachlichen Spezialisierung und ist wieder stärker fach(gruppen)orientiert ausgerichtet. Die fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodule M 16 – M 22 weisen einen Umfang zwischen 7,5 und 16,5 ECTS-Punkten auf.

Ein Schwerpunktmodul M 23 (28,5 ECTS-Punkte) sowie das Modul Magisterarbeit und Magisterabschlussprüfung (15 + 6 ECTS-Punkte) kommen hinzu.

Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie i. d. R. innerhalb von einem maximal zwei aufeinander folgenden Semester absolviert werden können. Ausgenommen davon ist das Schwerpunktmodul M 23, welches ein Spezifikum der KHKT darstellt und semester- und studienabschnittsübergreifend angeboten wird. In modulvorbereitenden und –abschließenden Veranstaltungen (vgl. § 13 Magisterstudien- und Prüfungsordnung) wird ein fächerübergreifender Überblick über das Gesamtmodul gegeben bzw. die inhaltliche Bezogenheit der an einem Modul beteiligten Fächer des Moduls noch einmal im Sinne einer Ergebnissicherung reflektiert.

Die Module der Einführungsphase werden jährlich angeboten. Die Module der Fundierungs- und Vertiefungsphase werden in einem zweijährigen Zyklus angeboten.

Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch (Entwurfssfassung) vor, welches die KHKT verantwortet. Es enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die Inhalte und Lernziele sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Das Modulhandbuch bzw. die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu den zu erwerbenden Kompetenzen, beteiligten Fächern, zu Lehrformen sowie zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten) und zur Notenrelevanz. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme und zur Häufigkeit des Angebots sind im Modulhandbuch enthalten. Angaben zur Moduldauer sind dem Studienverlaufsplan (Anlage 20) zu entnehmen. Wünschenswert wäre die Aufnahme eines Hinweises im Modulhandbuch bzw. in der jeweiligen Modulbeschreibung die Moduldauer betreffend. Da alle Veranstaltungen ausschließlich für den vorliegenden Studiengang konzipiert sind, sind keine Angaben zur Verwendbarkeit enthalten.

Zudem enthalten die Modulbeschreibungen der Einführungsmodule eine Angabe „Kongruenz DBK-Module“, in der die Kompatibilität der Module mit den gemäß in den „Kirchlichen Anforderungen“ formulierten Module („DBK-Module“) ausgewiesen wird.

Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala vornehmen zu können, erfolgt der Ausweis im Diploma Supplement (4.4 Notensystem und wenn vorhanden ECTS-Spiegel).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst 15 ECTS-Punkte. Die Magisterarbeit bildet gemeinsam mit der Magisterabschlussprüfung ein eigenes Modul.

Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. Modulbeschreibungen) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

Dem Modulhandbuch sowie dem Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 20) kann entnommen werden, dass jedem Semester etwa 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In der Magisterstudien- und Prüfungsordnung (vgl. § 9) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Der Magisterstudien- und Prüfungsordnung ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

***Wenn einschlägig:* Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

***Wenn einschlägig:* Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine adäquate Ausrichtung des vorliegenden Magisterstudiengangs auf die in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch genannten Ziele. Ein grundständiges Studium der Katholischen Theologie, das die wissenschaftliche Basis theologie-bezogener Berufe bildet, ist gewährleistet.

Angesichts der wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen einer sich noch im Aufbau befindlichen Hochschule ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite und Nachhaltigkeit unter den genannten Vorbehalten gewährleistet.

An der Kölner Hochschule für Katholische Theologie werden angemessene und grundsätzlich geeignete Verfahren zu Realisierung des Studienerfolgs bzw. zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des vorliegenden Magisterstudiengangs implementiert.

Als besondere Innovation der Konzeption des vorliegenden Studiengangs bewertet das Gutachtengremium die curricular angelegte Doppelfunktion der Einführungsphase, welche sowohl als theologische Grundlegung als auch als ein Studium Generale dienen soll.

Die inhaltliche Profilierung und Schwerpunktsetzung des Magisterstudiengangs, die explizit in der Einführungsphase aufscheint, wurde insbesondere auch in Voten der befragten Studierenden hervorgehoben.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 StudakVO\)](#)

Sachstand

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Magisterstudien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Mag. theol.) und dem Modulhandbuch ausgewiesen. Laut § 3 der Magisterstudien- und Prüfungsordnung hat das Studium der Katholischen Theologie das übergeordnete Ziel, eine thematische Systematisierung der Inhalte zu konzipieren und damit eine Verknüpfung der Fächer zu ermöglichen. Mit Verweis auf die „Intention der Bologna-Reform“ soll die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden in ihrem Lernprozess gefördert und ihnen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen vermittelt werden.

In der Selbstdokumentation (S. 11 - 12) werden die Qualifikationsziele kompetenzbezogen formuliert, wobei „sich die Dozierenden der Hochschule dem Kompetenzmodell ausdrücklich verpflichtet fühlen“. Durch ein hohes Maß an „studentischer Interaktion und Kontakten zwischen Studierenden aus über 20 Nationen in Lern- und Lebenskontexten“ sollen die Studierenden befähigt werden, sich mit vielfältigen Standpunkten auseinanderzusetzen, dabei auch die eigene Spiritualität kritisch zu reflektieren und »zu einer eigenen qualifizierten Positionierung« (ebd.) zu gelangen. Dem Diploma Supplement (Anlage 17) zufolge ist Ziel des Studiengangs »die weiterbildungsfähige Theologin/der weiterbildungsfähige Theologe, die in der Lage sind, wissenschaftsbasiert eigenständig neue Komplexe, Fragen und Herausforderungen zu analysieren, zu bearbeiten und an Lösungen mitzuwirken«.

Im ersten Studienjahr (Einführung), das auch als „Studium Generale“ bzw. Orientierung für die Studienwahl dient, sollen die grundlegenden Voraussetzungen zur wissenschaftlich-theologischen Arbeit vermittelt werden. In der sich anschließenden Fundierungsphase soll durch die Themenorientierung der Module die Sensibilisierung für die hohe Komplexität philosophisch-theologischer Fragestellungen gefördert werden. Im Rahmen der Vertiefungsphase sollen die Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit theologischen Inhalten und Fragestellungen befähigt werden und sich auch deren praxisrelevanten Dimensionen erschließen.

Auf die Entwicklung von spirituellen und sozialen Kompetenzen wird der Selbstdokumentation zufolge großen Wert gelegt. Dazu qualifizieren »die durch das gesamte Studium durchziehende Beschäftigung mit ... existentiellen Anliegen« (ebd.), sowie »vielfältige Möglichkeiten zur Kultivierung der persönlichen Spiritualität« (SD S. 4).

Den Unterlagen (SD S.4) ist zu entnehmen, dass sich das vorliegende Studienangebot an Studieninteressierte richtet, unabhängig davon, ob diese einen Beruf innerhalb des kirchlichen Dienstes oder außerhalb der Kirche anstreben und deshalb gleichermaßen Studierende in den Blick nimmt, die als hauptamtliche Laien eine Tätigkeit in der Kirche anstreben, als auch Studierende, die sich auf das Priesteramt vorbereiten. Zudem soll der Studiengang die Voraussetzungen „für eine Beschäftigung in Missionswerken“ schaffen und „durch die offene und weltkirchliche Fundierung“ für weitere kirchliche wie säkulare Einsatzorte, z.B. für Tätigkeiten in journalistischen Bereichen, in der Wirtschaft oder im Personalmanagement, befähigen.

Die wissenschaftliche Laufbahn steht den Absolventinnen und Absolventen bei entsprechender Eignung ebenfalls offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele werden in den eingereichten Dokumenten wenig präzise, insgesamt eher etwas zurückhaltend und über die Dokumente hinweg nicht einheitlich ausgewiesen. Dass die Angaben vor dem Hintergrund der in Deutschland üblichen Erwartungen an ein grundständiges Theologiestudium gedeutet werden können, wurde in den Gesprächen während der Begehung bestätigt. Werden die Dokumente in diesem Sinn gelesen, entsprechen die Qualifikationsziele über den gesamten Studiengang hinweg dem Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, wissenschaftlich Theologie zu treiben und dazu eigenständig und kritisch mit den Gegenständen und Methoden der Wissenschaftsdisziplin »Katholische Theologie« umzugehen.

In der Selbstdokumentation wird der Studiengang ausschließlich einem »forschungsorientierten Profil zugeordnet« (S. 6), sodass das Qualifikationsniveau 8 DQR intendiert würde. Tatsächlich wird das weder in den Dokumenten (bspw. Prüfungsordnung) noch in den Gesprächen im Zuge der Begehung angestrebt und kann und sollte – nach Einschätzung der Gutachtergruppe – nicht der ausschließliche Anspruch sein. Mit dem Anspruch, einen forschungsorientierten Studiengang anzubieten, bewegt sich die Hochschule vermutlich in der für Masterstudiengänge üblichen, für das grundständige Vollstudium der Katholischen Theologie aber ungeeigneten Taxonomie. Verortet man sich aber in dieser, kollidiert der Anspruch mit den berufsbezogenen Qualifikationszielen bzw. einer Anwendungsorientierung, die in den Dokumenten wie auch in den Gesprächen deutlich im Vordergrund stehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Anspruch, ein ausschließlich forschungsbasierter Studiengang zu sein, zu überdenken und zu relativieren.

Der themenbezogene Modulbezug in der zweiten Studienphase sorgt – aufgrund der kirchlichen Vorgaben notwendigerweise – für thematische Schwerpunkte, worüber die Studierenden angeleitet werden, inhaltliche Problemstellungen aus akademisch-theologischer Perspektive darzustellen, zu analysieren und zu reflektieren. Über die kirchlichen Vorgaben hinaus wird dieser An-

satz (Themenbezug) auch auf die Grundlagenphase übertragen. Aus Sicht des Gutachtergremiums besteht bei vorliegendem Ansatz die Gefahr, dass die fachbezogenen, in der Katholischen Theologie inzwischen stark ausdifferenzierten Theorien, Ansätze und Methoden sowie die entsprechend unterschiedlichen Qualifikationen wissenschaftlicher Theologie nicht hinreichend vermittelt und über Modulprüfungen abgeprüft werden könnten (vgl. auch Kriterium Curriculum).

Dialogfähigkeit und die Fähigkeit, sich in multireligiösen und multikulturellen, dabei ausdrücklich weltgesellschaftlichen Kontexten kompetent und selbstkritisch zu bewegen, wird besonders angesprochen. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Hochschule damit, wie bereits erwähnt, ihr besonderes Profil nach dem Trägerwechsel fortsetzt. Diese Qualifikationsziele werden nach den Dokumenten sowie den Hinweisen während der Gespräche zufolge vor allem durch die faktische Zusammensetzung der Studierenden »aus über 20 Nationen« sowie über einzelne Lehrveranstaltungen erfüllt, finden sich nach dem Eindruck des Gutachtergremiums jedoch noch nicht hinreichend in der Prüfungsordnung bzw. in den Modulbeschreibungen wieder. Inhalte und Kompetenzen, die man unter diesen Stichworten heutzutage erwarten darf (z.B. die Auseinandersetzung mit Postkolonialität), werden vom Gutachtergremium vermisst. Die Dokumente lassen den Eindruck entstehen, der starke weltkirchliche Bezug des Studiengangs würde diese Qualifikationsziele bereits hinreichend erfüllen, obgleich sie doch gerade in dieser Bezugnahme eine gezielte Aufmerksamkeit bedürften, um entwickelt werden zu können. Der Hochschule wird eine genauere Reflexion der Qualifikationsziele und deren Abgleich mit dem besonderen Profil der Hochschule und des Magisterstudiengangs empfohlen. In den Gesprächen wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die besonderen, mit Dialog, Interkulturalität und Interreligiosität ausgewiesenen Qualifikationsziele nicht nur in den ersten vier Modulen verankert wurden, sondern sich durch den gesamten Studiengang ziehen, dies sollte konzeptionell substantiiert werden und sich dann auch in den relevanten studienorganisatorischen Unterlagen wiederfinden. Zumal auch insbesondere diese Profilierung und Schwerpunktsetzung des Magisterstudiengangs aus Sicht der befragten Studierenden sehr begrüßt wurde.

Das Qualifikationsziel „Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit“ ist explizit vor allem in drei Modulen abgebildet. Modul M 5 in der ersten Studienphase ist als Modul der Berufs- und Glaubensorientierung ausgewiesen und soll einerseits der Berufsorientierung und andererseits dem Erwerb notwendiger Fremdsprachenkompetenz dienen. Im Verlauf des Studiums bieten zwei weitere Module mit Praxisanteilen (M 15b und M 23c) weitere Möglichkeiten der Berufsorientierung. Dabei ist Modul M 15b auf Katechese und Religionsunterricht ausgerichtet, während Modul M 23c auf klassische seelsorgerliche Aufgabenfelder fokussiert. Eine ausdrückliche Zuordnung der in den Modulen ausgewiesenen Praktika zu Verantwortlichen von Studiengang und Hochschule sowie ein in den Modulbeschreibungen niedergelegtes berufsbezogenes Angebot, das über die klassischen kirchlichen Arbeitsfelder hinausweist, finden sich dort nicht.

Es ist zu begrüßen, dass im Verlauf des Studiums drei Praktika/Hospitanzen vorgesehen sind. Das ermöglicht den Studierenden einen Einblick in unterschiedliche berufliche Facetten, die sich im Anschluss an das Theologiestudium eröffnen können. Die Studierenden berichteten im Gespräch, dass sie gute Erfahrungen bei ihren Praktika in Gemeinde, Kategorialeseelsorge und Schule gemacht haben. Es zeigte sich aber auch, dass die Studierenden kaum Vorstellungen davon haben, in welchen Bereichen außerhalb von Kirche und klassischem Religionsunterricht sich Berufsfelder für Theologinnen und Theologen eröffnen. Hier bedarf es offensichtlich noch verstärkter Hilfestellungen.

Die Gutachtergruppe unterstützt deshalb ausdrücklich, dass die Koordination und Betreuung der Praktika künftig in der Verantwortung des Prorektors für Studium und Lehre liegen und von Seiten der Hochschule eine Liste mit externen Partnern aufgebaut wird, die sich für Praktika außerhalb des kirchlichen Dienstes anbieten, etwa im Gesundheitswesen, der Politik oder im Journalismus. Eine solche systematisch strukturierte Auflistung könnte gerade für Studierende, die den pastoralen Dienst nicht anstreben, eine gute Hilfe und Orientierung darstellen, um alternative Berufsfelder für Theologinnen und Theologen kennenzulernen.

Der von der Hochschule verfolgte Ansatz, dass die Studierenden bewusst selbst auf die Suche nach Praktikumsplätzen gehen sollen, fördert gewiss die Selbstständigkeit, sollte aber dennoch in dem Sinne begleitet werden, dass Studierende ermutigt werden sollten, gerade auch Arbeitsfelder jenseits der klassischen im Rahmen eines Praktikums auszuprobieren. Vorstellbar wäre, dass eines der drei Praktika verbindlich in einem außerkirchlichen Berufsfeld absolviert werden sollte. Diese können zudem vielfach die Kompetenz fördern, theologische Themen und Inhalte in Alltagssprache zu übersetzen. Gerade diesem sprachlichen Aspekt kommt angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen für Theologinnen und Theologen in jedem Berufsfeld, klassischem wie alternativem, eine immer größere Bedeutung zu. Die Sprachfähigkeit und Sprachsensibilität – insbesondere auch auf andere Religionen und Konfessionslose hin – kontinuierlich zu fördern, zu erproben und zu hinterfragen, sollte ein Anliegen der Hochschule in der Ausbildung ihrer Studierenden sein.

Schon angesprochen wurde, dass sich – laut Unterlagen und in den Gesprächen bestätigt – das Qualifikationsziel „Persönlichkeitsbildung“ auch durch ein hohes Maß an „studentischer Interaktion und Kontakten zwischen Studierenden aus über 20 Nationen in Lern- und Lebenskontexten“ abbildet und die Studierenden somit „befähigt werden, sich mit vielfältigen Standpunkten auseinanderzusetzen, die eigene Spiritualität kritisch zu reflektieren und zu einer eigenen qualifizierten Positionierung zu gelangen“. Die oben empfohlene Substantiierung der Qualifikationsziele in den studienorganisatorisch relevanten Dokumenten umfasst auch diesen Punkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium spricht folgende Empfehlungen aus:

- Es wird eine genauere Reflexion der Qualifikationsziele und deren Abgleich mit dem besonderen Profil der Hochschule und des Magisterstudiengangs empfohlen, dies sollte sich dann auch in den relevanten studienorganisatorischen Unterlagen niederschlagen. Zudem sollten die besonderen, mit Dialog, Interkulturalität und Interreligiosität ausgewiesenen Qualifikationsziele konzeptionell substantiiert und in den weiteren Studienverlauf integriert werden.
- Die adäquate theoretische Begleitung der Praktika seitens der Hochschule sollte weiter – wie vorgestellt – institutionalisiert werden, zudem sollte eines der drei Praktika verbindlich in einem außerkirchlichen Berufsfeld absolviert werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))

Sachstand

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016) liegt ein grundständiger 10-semesteriger Studiengang vor, der dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgt und in zwei große Studienabschnitte (vgl. § 11 PO) und 26 (Wahl-)Pflichtmodule gegliedert ist.

Der erste Studienabschnitt umfasst die Einführung (1. und 2. Fachsemester; 60 ECTS-Punkte) sowie die Fundierung (3. bis 6. Fachsemester; 120 ECTS-Punkte). Der zweite Studienabschnitt umfasst die Vertiefungsphase (7. bis 10. Fachsemester; 120 ECTS-Punkte) und schließt mit der Magisterprüfung. Das vorliegende Curriculum (vgl. Anlage 24) beinhaltet insgesamt 173 SWS (zuzüglich Praktika); wobei auf die Einführungsphase 36 SWS, die Fundierungsphase 74 SWS und die Vertiefungsphase 59 SWS entfallen.

Der curriculare Aufbau der Einführungsphase sieht fünf Module (M 1 – M 5) vor. Die Module M 1 – M 4 sollen in die Katholische Theologie und in die Philosophie einführen. Sie weisen einen Umfang von 11 - 17 ECTS-Punkten auf und werden in einem jährlichen Zyklus angeboten. Hinzu kommt Modul M 5 (4,5 ECT) in dem ein erstes verpflichtendes Praktikum zur Berufsorientierung verankert ist. In diesem Studienabschnitt sind verpflichtend zwei theologische Proseminare („Einführung in die exegetischen Methoden mit einer Einleitung in die Evangelien“ sowie „Einführung in die Methodologie“) zu absolvieren. Das erfolgreiche Absolvieren der Einführungsphase ist die Voraussetzung für das Weiterstudium in der nächsten Studienphase der sog. „philosophisch-theologischen Fundierung“.

Die Fundierungsphase beinhaltet die fächerübergreifenden Module (M 6 – M 14) gemäß den kirchlichen Anforderungen, die „aus divergierenden theologischen und philosophischen Perspektiven auf eine Gesamthematik blicken“. In Modul M 15 erfolgt eine Studien- und Berufsorientierung. Die Module dieser Phase weisen einen Umfang zwischen 9 und 15 ECTS-Punkten auf und werden in einem zweijährigen Zyklus angeboten. In diesem Studienabschnitt sind verpflichtend zwei Hauptseminare sowie ein Praktikum aus dem Bereich der Religionsdidaktik zu absolvieren.

Die Vertiefungsphase beinhaltet die Module M 16 – M 23 und soll den Studierenden ermöglichen, sich fachliche Spezialkenntnisse auf der Grundlage der bereits erworbenen Fach- und Methodenkompetenz zu erarbeiten. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich die Module der Vertiefung zum einen wieder stärker den einzelnen Fächern zuwenden, zum anderen aber die erforderliche Interdisziplinarität Bestandteil der Wissenschaftsmethodik bleibt. Die fachwissenschaftlichen Module weisen einen Umfang von 7,5 bis 16 ECTS-Punkten auf und werden in einem zweijährigen Zyklus angeboten. In Modul M 23 erfolgt zum einen die Schwerpunktbildung „Glaube, Dialog, Mission“ sowie eine Weiterführung der Studien- und Berufsorientierung. Hinzu kommt Modul „Magisterarbeit und Magisterabschlussprüfung“. In diesem Studienabschnitt sind verpflichtend drei Hauptseminare zu belegen, davon eines im Bereich des Schwerpunktstudiums (Modul M 23).

Zur Durchführung der Module kommen – laut Prüfungsordnung (vgl. § 14) – vor allem folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Vorlesungen, Pro- und Hauptseminare, Kolloquien, Übungen, Hospitationen und Praktika.

Nach Auskunft der Hochschule werden Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen. Studierende können in Lehrveranstaltungen aktiv Themen einbringen und sind in die hochschulüblichen (studentischen) Gremien eingebunden.

Ein weiteres Spezifikum stellen die modulvorbereitenden und –abschließenden Veranstaltungen (vgl. § 13 Magisterstudien- und Prüfungsordnung) dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufbau und Gestaltung des vorliegenden Studiengangs an der KHKT erfüllen formal die kirchlichen Vorgaben und ermöglichen ein adäquates Studium. Ein vollständiges Studium der Katholischen Theologie, bei dem 300 ECTS-Punkte erworben werden können und das die wissenschaftliche Basis theologie-bezogener Berufe bildet, ist gewährleistet. Die Abfolge der Module ist konsekutiv und folgt dem Grundsatz des aufbauenden Lernens, scheint weitestgehend in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben. Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf. Das Studium erfolgt

in allen vier Bereichen der Theologie, ebenso ist die Philosophie in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Vorgaben der Rahmenordnung für die Priesterausbildung erfüllt der Studiengang im Blick auf den geforderten Inhalt. Beim geforderten Umfang an SWS in den Einzelfächern der Katholischen Theologie gibt es keine gravierenden Abweichungen.

In der vorliegenden Studiengangskonzeption hat die Einführungsphase zwei Funktionen inne. Die Phase der Theologischen Grundlegung (Module M 1 – M 5) steht zugleich auch im Sinne eines Studium Generale für interessierte Studierende offen, die keine weitere vertiefte Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Theologie anstreben und dieses ‚Schnupperstudium‘ u. U. danach nicht weiterführen (Zertifikatsstudium). Bei der Gestaltung dieser Studieneingangsphase geht die KHKT sehr innovativ vor. Das vorliegende Modulkonzept bringt bereits in dieser Phase die einzelnen Fachdisziplinen der Katholischen Theologie im Rahmen der Module M 1 – M 4, die üblicherweise fachgruppenbezogen konzipiert werden, in einen interdisziplinären Dialog. Zugleich erfolgt hierbei eine Orientierung an den Leitmotiven (Dialog, Digitalisierung, Interkulturalität und Interreligiosität), denen sich die KHKT verpflichtet sieht. Die genannten Module sind daher an grundlegenden Zeitfragen ausgerichtet und verdeutlichen so für die Studierenden die Bedeutung der Theologie in der modernen Gesellschaft in Bereichen wie Dialog, Digitalisierung, Interkulturalität und Interreligiosität. Zugleich bleibt der Charakter dieser ersten Studienphase als einer mit Einführungscharakter erhalten. Ein Abgleich der Kölner Module mit den Modulen der Kirchlichen Vorgaben erfolgt mittels Äquivalenzangaben in den Modulbeschreibungen.

Im Gegensatz zur innovativen Struktur der Gestaltung der Module M1 – M 4 sind die beiden folgenden Studienphasen (Fundierungs- und Vertiefungsphase) des Magisterstudiengangs eher klassisch aufgebaut und erfüllen die akademischen Bedingungen und kirchlichen Anforderungen, die an ein Vollstudium Katholische Theologie gerichtet werden.

Mit der genannten innovativen Gestaltung der Theologischen Grundlegung verbindet sich ein gewisser Zielkonflikt hinsichtlich der Gestaltung und der Kompetenzorientierung dieses Studienabschnitts. Schon angesprochen wurde, die Befürchtung, dass mittels dieser Konzeption, die fachbezogenen Theorien, Ansätze und Methoden sowie die entsprechend unterschiedlichen Qualifikationen wissenschaftlicher Theologie nicht hinreichend vermittelt und abgeprüft würden. Einerseits soll dieser Studienabschnitt Studierende ansprechen, die den Zertifikatskurs belegen und zurecht eine Einführung in die Theologie als einer zeitgemäßen und auf aktuelle Fragestellungen bezogenen Wissenschaft erwarten, andererseits soll er den Studierenden des Magisterstudiengangs – gemäß kirchlichen Anforderungen – eine solide theologische Grundlage vermitteln, die sie befähigt, die Multidisziplinarität dieses Faches zu erfassen und zugleich grundlegend mit deren Methoden vertraut zu werden. Inwiefern die von den „Kirchlichen Anforderungen“ gewünschte Theologische Grundlegung (Einführung in die Philosophie, in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche und eine Einführung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens)

mittels der vorliegenden Module M 1 – M 4 in Lehre und Prüfungen umgesetzt wird und dadurch die dort gestellten Anforderungen der Vermittlung der unterschiedlichen disziplinären Qualifikationen akademischer Theologie erfüllt werden, erschließt sich dem Gutachtergremium nicht überzeugend. Dies ist noch aufzuzeigen. Auch ist die Modulbeschreibung für Modul M 5 im Hinblick auf die verschiedenen Studierenden (Zertifikatsstudierende und Magisterstudierende) zu differenzieren bzw. zu entflechten. Dabei sind die Lernziel- und Kompetenzformulierungen einem wissenschaftlichen Studium angemessen zu formulieren. Es wird weiterhin empfohlen, ab Beginn des neuen Studienkonzepts kontinuierlich zu überprüfen, ob Mobilität und Anerkennung durch diese besondere Modulstruktur in der Einführungsphase nicht doch signifikant eingeschränkt werden.

Vorstellbar wäre auch die Stärke dieses innovativen Ansatzes dadurch zu schärfen, dass hierbei die Spezifika der unterschiedlichen theologischen Disziplinen und deren Methoden deutlicher akzentuiert werden. So könnten etwa die Modulprüfungen gezielt auf jeweils eine der Fächergruppen hin ausgerichtet werden, sodass die Studierenden über die gesamte Einführungsphase hinweg die erforderlichen Qualifikationsnachweise in diesen Fächergruppen erbringen und nachweisen könnten. Dies könnte – ganz im Sinne des Bologna-Prozesses – auch zu einer leichteren Vergleichbarkeit der hier erworbenen Kompetenzen (im Sinne eines ‚gleichartig‘, nicht ‚gleichwertig‘) beim Wechsel zu und von anderen Studienstandorten (Mobilität) beitragen.

Dass die ausdrückliche Weiterführung des innovativen Ansatzes der ersten Studienphase in den Modulbeschreibungen der daran anschließenden beiden weiteren Studienphasen im Sinne einer Profilschärfung der KHKT empfohlen wird, wurde schon angesprochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt **im Anschluss an die Begehung** folgende Auflagen vor:

- 1 Es ist nachzuweisen, dass mittels des Kölner Modularisierungskonzeptes der „Theologischen Grundlegung“ die in den Kirchlichen Anforderungen genannten Anforderungen (Einführung in die Philosophie, in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche und eine Einführung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens) erreicht und geprüft werden.
- 2 Die Modulbeschreibung M 5 ist im Hinblick auf die verschiedenen Studierenden (Zertifikatsstudierende und Magisterstudierende) zu differenzieren bzw. zu entflechten. Dabei sind die Lernziel- und Kompetenzformulierungen einem wissenschaftlichen Studium angemessen zu formulieren.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 02. bzw. 09. März 2022 eingereichten überarbeiteten Modulbeschreibung für Modul M 5 bewertet das Gutachtergremium die Auflage 2 als **erfüllt**.

Das Gutachtergremium spricht folgende Empfehlung aus:

- Es sollte kontinuierlich überprüft werden, ob Mobilität und Anerkennung durch die besondere Modulstruktur in der Einführungsphase nicht signifikant eingeschränkt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

Sachstand

Der Studienverlaufsplan sieht kein definiertes Mobilitätsfenster vor. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die KHKT durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, u.a. wird im Rahmen von individuellen Studienberatungen der studentische Vorschlag für die aufnehmende Hochschule geprüft und hinsichtlich Chancen und Hindernissen diskutiert, Mobilität fördert und unterstützt.

Für Auslandssemester bzw. das meist im 3. Studienjahr empfohlene auswärtige Studium (Externitas) können sich die Studierenden an die Studienberatung wenden.

Mit Hilfe von Learning agreements wird Mobilität abgesichert und auswärtige Studien und Anerkennungen werden im Rahmen einer fallspezifischen Beratung abgesprochen, um eine möglichst sichere Studienplanung ohne Zeitverlust zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte die Gutachtergruppe sich davon überzeugen, dass verschiedene Möglichkeiten zu externen Studiensemestern und Auslandsaufenthalten gegeben sind, unterstützt und gefördert werden, insbesondere auch das theologische Studienjahr in Jerusalem. Ebenfalls berichteten die Studierenden über gute Erfahrungen beim Austausch bspw. von und nach München und Eichstätt. Diese Möglichkeiten sind den Studierenden auch bekannt.

Die Studierenden werden begleitet und beraten. Die Hochschule unterstützt bei einer Externitas, sowohl, indem Kontakte vermittelt werden, als auch durch den Abschluss von Abkommen und Absprachen in Bezug auf die Anrechnung der extern erbrachten Studienleistungen. Die gängigen ECTS-Instrumente (Learning Agreement, Transcript of Records) kommen zum Einsatz. In der Praxis funktioniert die in der Regel großzügige Anerkennungspraxis der an externen Studienorten erworbenen Kompetenzen. Dies wurde in den Gesprächen durch Lehrende und Studierende bestätigt. Es wurde auf weitere sich in Planung befindlichen Kooperationen verwiesen, konkrete Angaben hierzu wurden nicht gemacht. Inwieweit die Hochschule an gängigen Austauschprogrammen (ERASMUS) partizipiert blieb offen.

Da die Hochschule noch nicht so lange in der jetzigen Verfassung existiert und bspw. die Externitas üblicherweise im 5. und 6. Studiensemester ist, liegen diesbezüglich noch nicht viele praktische Erfahrungen zur Umsetzung vor.

Auf etwaige Mobilitätshindernisse infolge des Modularisierungskonzeptes der Einführungsphase wurde an anderer Stelle bereits hingewiesen. Die Programmverantwortlichen führten glaubhaft aus, dass die Konzeption des vorliegenden Studiengangs immer auch mit Blick auf Abgleich bzw. Einhaltung der Kirchlichen Anforderungen - auch was bspw. die Verteilung der Fächer gemäß der Rahmenordnung der Priesterbildung anbelangt - erfolgte, um so geeignete Rahmenbedingungen für Mobilität zu schaffen. Es bleibt in den nächsten Jahren zu prüfen, ob durch das eigene theologische Profil des Studiengangs bzw. durch die besondere Modulkonzeption der Eingangsphase die Mobilität der Studierenden einschränkt wird.

Die Möglichkeit zur Realisierung eines Auslandsaufenthaltes für Studierende des Studiengangs sowie die Anrechnungsmodalitäten der an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen erfüllen die Anforderungen aller Beteiligten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

Sachstand

Den Unterlagen (Qualifikationsprofile) ist zu entnehmen, dass das Kollegium der Hochschule derzeit sieben Professoren im Dienst, einen Gastprofessor, dreizehn Dozierende, einen Lektor und sieben Lehrbeauftragte umfasst. Dazu kommen drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Vergleich dazu irritiert es, dass in der Außendarstellung auf der Homepage siebzehn Lehrstühle, u.a. Lehrstühle für Ethnologie, Psychologie und Soziologie aufscheinen.

Nach dem Trägerwechsel wurden die ersten fünf neuen W3-Professuren in einem außerordentlichen Berufungsverfahren (vgl. Statuten § 30) ausgeschrieben. Die Professuren für „Christliche Sozialwissenschaften und gesellschaftlicher Dialog“, „Einleitung und Exegese des Alten Testaments und Dialog mit den Kulturen des Vorderen Orients“ sowie „Dogmatik und Ökumenischer Dialog“ sind mittlerweile besetzt worden. Die Berufungsverfahren für „Philosophie und Dialog mit der Gegenwartskultur“ und „Fundamentaltheologie und kulturell-religiöser Dialog mit nicht-christlichen Religionen“ waren zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen bei der Agentur noch nicht abgeschlossen.

Hinzu kommt die Besetzung des Lehrstuhls für Kirchenrecht, Religionsrecht und kirchliche Rechtsgeschichte.

Die KHKT ist bestrebt durch eine steigende Zahl von wissenschaftlichen Vollzeitkräften den Bereich der Forschung auszubauen, die Hochschule zu profilieren und weitere Studiengänge anzubieten. Weitere Mitarbeiterstellen sollen geschaffen werden und ein angemessener Akademischer Mittelbau implementiert werden.

Für die Weiterqualifizierung der Lehrenden bietet die KHKT Studientage zur hochschuldidaktischen Weiterbildung an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist zu würdigen, dass sich die Hochschule noch in einer Übergangsphase von der ehemaligen Ordenshochschule St. Augustin zu der neuen KHKT befindet. Dies spiegelt sich auch in der Zusammensetzung des an sich umfangreichen Lehrkörpers wider, der eine große auch über die theologischen Fächer hinausgehende fachliche Breite aufweist.

Gleichwohl erfüllt die personelle Ausstattung für die zwölf Hauptfächer der Katholischen Theologie nicht die an sie gestellte Anforderungen, um die Durchführung eines Vollstudiums Katholische Theologie wissenschaftlich angemessenem Niveau nachhaltig, mindestens für den Zeitraum der Akkreditierung zu gewährleisten. Die Hochschule erreicht im Moment nicht die Mindestzahl von zehn hauptamtlichen Professuren, die gemäß einschlägigen kirchlichen Vorgaben, die auch staatskirchenrechtliche Kraft haben, notwendig ist, wobei Hauptamtlichkeit im Sinne von „Haupttätigkeit“ (50% und mehr) und nicht ausschließlich im Sinne von Vollzeitbeschäftigung verstanden wird. Eine gleichzeitige Lehrtätigkeit als festangestellte Professorin bzw. festangestellter Professor an zwei verschiedenen Fakultäten ist jedoch unzulässig. Die Erfüllung dieses Kriteriums ist aber zentral für die Nachhaltigkeit und Forschungsorientierung der Lehre. Im Gespräch mit der Trägerin der Hochschule wurden auf Nachfrage Perspektiven für den weiteren Aufwuchs bei den Professuren aufgezeigt. Die Gutachtergruppe sieht keinen Anlass, an dieser Aussage zu zweifeln und geht davon aus, dass die noch bestehenden Defizite bei der wissenschaftlichen personellen Ausstattung im Zuge einer Auflagenerfüllung zu beheben sind und die Anstrengungen zur Besetzung weiterer fester Professuren forciert werden.

Zudem sollte die Außendarstellung des Kollegiums in sachlich und fachlich angemessener Weise erfolgen, um Irritationen bzgl. der personellen und sächlichen Ausstattung aufgeführter Lehrstühle von vorneherein zu vermeiden.

Über die zentrale Möglichkeit zur hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden hinaus wären weitere Angebote, auch in Kooperation mit den örtlichen kirchlichen Partnern, denkbar (z.B. im Bereich Personalführung).

Die Hochschule verfügt über ausreichend nichtwissenschaftliches Personal für die Umsetzung der Konzeption des Studiengangs. Besonders Anerkennenswert ist die Aktivität der Hochschule im Bereich Sprachenförderung für ausländische Studierende und Schreibschule.

Es ist anzuerkennen, dass die Hochschule den Kern eines akademischen Mittelbaus geschaffen hat, dessen weiterer Ausbau wünschenswert ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat **im Anschluss an die Begehung** folgende Auflage vor:

- Es ist darzulegen, dass die personelle Ausstattung für die zwölf Fachgebiete der Katholischen Theologie auf wissenschaftlich angemessenem Niveau nachhaltig, mindestens für den Zeitraum der Akkreditierung gewährleistet ist. Gemäß einschlägigen kirchlichen Vorgaben ist dafür eine Mindestzahl von 10 hauptamtlichen Professuren notwendig, wobei Hauptamtlichkeit im Sinne von „Haupttätigkeit“ (50% und mehr) und nicht ausschließlich im Sinne von Vollzeitbeschäftigung verstanden wird. Eine gleichzeitige Lehrtätigkeit als festangestellte Professorin bzw. festangestellter Professor an zwei verschiedenen Fakultäten ist unzulässig.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 02. bzw. 09. März 2022 eingereichten Stellungnahme wird eine Umformulierung und Präzisierung vorgenommen (vgl. Abschnitt 3.1. Allgemeine Hinweise).

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

Sachstand

Die Trägerin der „Kölner Hochschule für Katholische Theologie – Cologne University of Catholic Theology gGmbH“, gewährleistet die materielle Ausstattung der KHKT. Alleinige Gesellschafterin ist die „Stiftung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur im Erzbistum Köln“. Die Geschäftsführung der gGmbH ist in Personalunion auch Kanzlerin der Hochschule. Der Wirtschaftsplan umfasst die Personal- und Sachkosten der Hochschule.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die KHKT an ihrem Standort in Köln-Lindenthal über einen Schultrakt sowie über Räumlichkeiten für Büros und Diensträume für Lehrstuhlinhaber und Lehrstuhlinhaberinnen und für Dozierende verfügt.

Die sieben Hörsäle fassen bis zu 35 Personen und sind für die Durchführung digitaler Lehre vollumfänglich ausgestattet.

Eine eigene fachspezifische Präsenzbibliothek befindet sich seit Sommersemester 2021 im Aufbau. Aktuell umfasst diese rund 7.500 Bände. Die KHKT verfügt zudem über Kooperationen mit der „Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek St. Albertus Magnus“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Vertreterin der Trägerin hat bei der Begehung das nachhaltige finanzielle Engagement der gGmbH KHKT bzw. der „Stiftung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur im Erzbistum Köln“ als alleiniger Gesellschafterin der gGmbH zugesichert, so stehe etwa die mittelfristige Finanzierung, entsprechende Wirtschaftspläne seien aufgestellt sowie ein Stiftungsrat eingerichtet. Allen Beteiligten ist dabei bewusst, dass sich die Belastbarkeit dieser Aussage auch im Hinblick auf die personelle Mindestausstattung erweisen muss (vgl. Auflage Personelle Ausstattung).

Es ist zu würdigen, dass die KHKT einen neuen attraktiven Standort in Köln Lindenthal gefunden hat, der sowohl Lehrenden als auch Studierenden ein angemessenes Umfeld bietet und zweifellos zur Erreichung der Studiengangsziele geeignet ist. Die Kombination einer fachspezifischen Präsenzbibliothek in der Hochschule mit der ausgezeichnet ausgestatteten „Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek mit Bibliothek St. Albertus Magnus“ als wissenschaftlicher Forschungsbibliothek erscheint sehr sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Prüfungsordnung, in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie dem Modulhandbuch. Es basiert auf studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen, die sich auf die im gesamten Modul vermittelten und eingeübten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (vgl. § 21 PO) beziehen. Gemeinsam mit der Magisterarbeit und der Magisterabschlussprüfung bilden die Modulabschlussprüfungen die Magisterprüfung.

Die Anforderungen an die schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie deren Formate sind geregelt (vgl. § 22 – 23 PO). Als weitere Prüfungsformen (vgl. § 24 PO und Ausführungsbestimmungen) kommen Essay, Lerntagebuch, Portfolio, Projektarbeit, Kolloquium und Poster-Präsentation zur Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das in der Magisterstudien- und Prüfungsordnung, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie im Modulhandbuch dokumentierte Prüfungssystem an der KHKT knüpft weitgehend an die einschlägigen Dokumente des am 10.09.2015 reakkreditierten Magisterstudiengangs der PTH St. Augustin an. Während 2015 „der Stoff des gesamten Moduls“ Gegenstand der Modulabschlussprüfungen war, nennt nun § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung als Prüfungsgegenstand „die im gesamten Modul vermittelten und eingeübten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen“. Dies weist grundsätzlich auf eine konsequentere Orientierung an den im Studium vermittelten Kompetenzen hin.

Diesem Ziel entspricht eine Erweiterung des Spektrums an Prüfungsformaten gegenüber 2015, wo dies lediglich als wünschenswertes Desiderat genannt war. Im Modulhandbuch sind als neue Formen Lerntagebuch, Kolloquium, Poster-Präsentation, Essay, Gruppenprüfung (20 Min. pro Person), Projektarbeit (Konzeptentwurf) und Portfolio vorgesehen. Wünschenswert wäre, diese innovativen Prüfungsformate in den Modulbeschreibungen detaillierter aufscheinen zu lassen, auch sollte ihr Einsatz in regelmäßigen Abständen vom Qualitätsmanagement überprüft werden. Nach wie vor dominieren allerdings die klassischen Formate schriftliche (Seminararbeit oder Klausur von 180 Min.) und mündliche Prüfung (30 Min.).

Dem Anspruch der KHKT zufolge, „werden die Module an der KHKT grundsätzlich durch eine veranstaltungs- und fachübergreifende Modulabschlussprüfung abgeprüft“ (SD S. 16), was sich auch der Prüfungsordnung wiederfindet. Laut § 21 Abs. 1 werden die einzelnen Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ausgenommen Modul M 16. Dem Modulhandbuch und auch den Gesprächen ist zu entnehmen, dass dem Ideal einer einzigen Modulabschlussprüfung für das komplette Modul aktuell lediglich in den Modulen der Fundierung (M 6 – M 15) entsprochen wird.

Die Vertiefungsmodule M 16 – M 23 haben als Modulabschlussprüfung ohne Begründung durchweg die Kombination von schriftlicher und mündlicher Prüfung (so auch schon in der PTH St. Augustin); bei Modul M 16 ist dies aufgesplittet auf zwei Semester mit zwei „Modulteilprüfungen“. In den Modulen M 1, M 2 und M 4 der Einführung werden unter dem Label „Modulabschlussprüfung“ jeweils eine oder zwei Seminararbeiten sowie eine weitere Prüfung (mdl. oder Lerntagebuch) gefordert. Hier drängt sich der Eindruck auf, dass die mit der Neustrukturierung der Einführungsphase verschwimmende Disziplinarität der Fächer mit Hilfe der Prüfungen aufgefangen werden soll. Zwar ist zu begrüßen, dass z. B. an den klassischen Proseminararbeiten zu den wissenschaftlichen und biblischen Methoden festgehalten wird, doch steht dies in Spannung zum *constructive alignment* von Titel, Inhalten, Lernzielen und Prüfung(en) des Moduls. Insgesamt gesehen, stellt die Umsetzung der „Modulabschlussprüfung“ nach Ansicht des Gutachtergremiums einen Widerspruch zu Prüfungsordnung (§ 21 Abs.1). dar, der zu beheben ist.

Formal irritierend ist im Modulhandbuch die uneinheitliche Gestaltung der Überschriften („Prüfungsleistung[en]“ mit oder ohne „Modulabschlussprüfung“) und teilweise die gemeinte Zuordnung (Bsp. M 1: „Modulabschlussprüfung“ in Überschrift und Unterpunkt).

Die vorgesehenen Prüfungsformate sind unterschiedlich in der Lage, die erworbenen Kompetenzen der Studierenden festzustellen. Während die neuen Formen wie Lerntagebuch, Essay oder Gruppenprüfung der Kompetenzorientierung förderlich sind (das Portfolio könnte noch stärkeres Gewicht bekommen), wird bei der klassischen Klausur (M 6, M 8, M 16 – M 22) viel von der Art der konkreten Aufgabenstellung abhängen; diese sollte vorlesungs- und fächerübergreifend auf das ganze Modul bezogen sein.

Zahlenmäßig am stärksten vertreten sind mündliche Prüfungen. Auch hier ist sorgsam auf eine kompetenzorientierte Gestaltung zu achten. Im Gespräch mit den Dozierenden wurden wichtige Faktoren dafür benannt: Vorbereitung der Studierenden durch die „Modulabtaktveranstaltung“, Absprachen der Prüfer mit den anderen Modulbeteiligten und untereinander; in der Prüfung Einbeziehen der Kandidaten durch aktivierende Methoden (z. B. Vortrag), interdisziplinärer Brückenschlag zwischen den Fächern. Im Laufe des Studiums soll zunehmend problemorientiert geprüft werden.

Als positive Elemente des Prüfungssystems an der KHKT sind anzuerkennen:

- Nach übereinstimmenden Aussagen der Lehrenden und Studierenden werden die von den Dozierenden eines Moduls gemeinsam mit den Studierenden durchgeführten modulvorbereitenden und -abschließenden Veranstaltungen (§ 13 Prüfungsordnung) als hilfreich zur Orientierung über den Modulzusammenhang bzw. Vorbereitung auf die Modulabschlussprüfung empfunden.
- Für die Studierenden gibt es höchstens drei Prüfungen pro Semester.
- Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- Die Magisterabschlussprüfung enthält einen vom Prüfling eigenständig vorzubereitenden Vortragsteil (20 Min.).

Die Einschätzung des Prüfungssystems steht unter Vorbehalt, da teilweise erst wenige Erfahrungen mit innovativen Formaten vorliegen. Daher bedarf der Bereich Prüfungen, zumal die neu eingeführten Maßnahmen, einer kontinuierlichen Evaluation durch das Qualitätsmanagement.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat **im Anschluss an die Begehung** folgende Auflage vor:

- Die Umsetzung der „Modulabschlussprüfung“ in der Praxis stellt einen Widerspruch zu den entsprechenden Regelungen in der Prüfungsordnung dar, der zu beheben ist.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 02. bzw. 09. März 2022 eingereichten Stellungnahme bewertet das Gutachtergremium die Auflage 2 als **erfüllt**.

Der vom Gutachtergremium monierte Widerspruch ist durch die vorgeschlagene Änderung der Prüfungsordnung behoben. Das Gutachtergremium begrüßt die in der Stellungnahme vorgestellte Maßnahmen bzgl. der Auflage und geht von deren Umsetzung aus.

Das Gutachtergremium spricht folgende Empfehlung aus:

- Auf die innovativen Prüfungsformate sollte in den Modulbeschreibungen detaillierter eingegangen werden und ihr Einsatz sollte in regelmäßigen Abständen vom Qualitätsmanagement überprüft werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))

Sachstand

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass durch eine detaillierte Semesterplanung, die Überschneidungen von Veranstaltungen ausschließt und den Studierenden immer das für sie notwendige Angebot auch an wählbaren Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare in den entsprechenden theologischen Fachbereichen) garantiert, ein verlässlicher Studienablauf und somit ein effektives Studium in der Regelstudienzeit gewährleistet werden soll.

Im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan werden Studienverlauf und Lehrangebotszyklen ausgewiesen. Der empfohlene Studienverlauf verteilt die zu erwerbenden 300 ECTS-Punkte gleichmäßig. Ein Semesterplan verzeichnet alle Veranstaltungen mit Zeiten und Veranstaltungsorten. Zudem müssen alle Studierenden zu Beginn des Studiums verpflichtend die Studienberatung wahrnehmen. Weiterhin stellt ein Prüfungsplan eine gleichmäßige Verteilung der Prüfungen innerhalb der 14-tägigen Prüfungszeit sicher. Der Prüfungsplan wird den Studierenden vier Wochen vor Prüfungsbeginn zur Verfügung gestellt und sieht für Studierende, die einem festen Semester zugeordnet sind, pro Semester höchstens drei Prüfungen vor.

Alle Module können innerhalb eines Semesters oder eines Jahres bei angemessenem Arbeitsaufwand mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Studierenden rechtzeitig mittels einer detaillierten Semesterplanung über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen informiert werden. Die Studierenden bestätigten, dass für die Studienplanungen und Einschätzung der Arbeitsbelastungen sowohl das Modulhandbuch als auch die Modulauftakt- und –abtaktveranstaltungen als sehr hilfreich eingeschätzt werden. Insgesamt wird der Workload als angemessen und leistbar bewertet. Besondere Bedeutung wird dabei auch den studentischen Lerngruppen zugemessen. Mittels den geplanten Workloaderhebungen wird zu evaluieren sein, ob die Zahl der Leistungspunkte passend für die Arbeitslast innerhalb eines Moduls ist. Die Module schließen innerhalb eines Semesters oder eines Jahres ab.

In den Gesprächen mit den Studierenden zeigte sich glaubhaft, dass die Gewährleistung bzw. Verbesserung der Studierbarkeit ein wichtiges Anliegen der KHKT ist. Aus Sicht insbesondere der ausländischen Studierenden wird der Zeitpunkt des Nachweises der biblischen Sprachkenntnisse positiv beurteilt, da diese Studierendengruppe in vielen Fällen auch noch notwendige

Sprachkenntnisse in Deutsch erwerben müssen. Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass ausländische Studierenden der KHKT eine individuelle kostenlose Sprachförderung erhalten und auch in Kleingruppen ihre Deutschkenntnisse verbessern und vertiefen können.

Ebenfalls wird begrüßt, dass Prüfungen nun zweimal statt nur einmal wiederholt werden können und maximal drei Prüfungen pro Semester angesetzt werden. Eine Anordnung, diese am Anfang und am Ende der vorlesungsfreien Zeit anzubieten, erscheint sehr sinnvoll und strukturiert.

Da die Veranstaltung ausschließlich für den vorliegenden Studiengang konzipiert sind, ist davon auszugehen, dass diese überschneidungsfrei angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besonderer Profilianspruch** ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

(Nicht einschlägig.)

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

Sachstand

Den Unterlagen (Qualifikationsprofile) sowie dem Internetauftritt der KHKT sind detaillierte Auskünfte über die Profile der Lehrenden des vorliegenden Studiengangs zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangziels ist deutlich.

Durch persönliche wissenschaftliche sowie hochschuldidaktische Weiterqualifizierung der einzelnen Dozierenden sowie mittels künftig stärker institutionalisierter kollegialer Gespräche (im Sinne von „Kamingesprächen“), in denen ein regelmäßiger Austausch über aktuelle gesellschaftliche und wissenschaftliche Fragestellungen stattfinden wird, soll Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet werden. Unter »Personelle Ausstattung« wird über eine Veranstaltung zur hochschuldidaktischen Weiterbildung berichtet, mit der eine Tradition der an PTH St. Augustin angebotenen Studientage für das Kollegium aufgegriffen wurde. Über weitere Angebote der Hochschule zur hochschuldidaktischen Weiterbildung gibt es keine Auskünfte.

Durch regelmäßige Veranstaltungsformate (u.a. Ringvorlesungen) hochschulintern ebenso wie durch die diskursive Außenwirkung soll die fachliche und wissenschaftliche Profilierung sowie interdisziplinäre Auseinandersetzung gestärkt werden. Die fachliche Aktualität und Adäquanz und wissenschaftliche Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte und der internationale Standard sollen zudem durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und durch Forschungstätigkeit gewährleistet werden.

Die Überprüfung und Fortschreibung der fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung der Lehre innerhalb eines Moduls bzw. des Studiengangs obliegen dem neu installierten Qualitätsausschuss.

Durch die Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung sollen entsprechende Impulse vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch hier ist zu würdigen, dass sich die KHKT in einer Übergangsphase und die personelle Ausstattung im Aufbau befindet. Die vorliegenden Unterlagen geben Auskunft über die fachliche Gestaltung des Studiengangs sowie über die wissenschaftlichen Profile der in diesem Studiengang lehrenden Dozentinnen und Dozenten. Die auf der Homepage der KHKT zu findenden Informationen sind nach Ansicht des Gutachtergremiums (teilweise) zugänglich, wenn auch nicht einfach aufzufinden und hinsichtlich des wissenschaftlichen Profils der Dozierenden – weil unter »Lehrstühlen« – auch unzulänglich ausgewiesen (vgl. auch Kriterium Personelle Ausstattung).

Hinsichtlich der Fortentwicklung des Studiengangs und der fortlaufenden Qualifizierung der Lehrenden setzt die KHKT stark auf das Engagement ihrer Dozierenden – und greift damit auf eine starke Ressource einer Hochschule zurück. Allerdings kann das starke Vertrauen in die fortlaufende Weiterbildung der Dozierenden nicht vollständig überzeugen, weil das, was dabei als Ideal unterstellt wird: die selbstverständliche Teilnahme an den disziplinären Diskursen der theologischen Fächer, bei vielen der Dozierenden zumindest von der Papierlage her unwahrscheinlich scheint.

Die Übertragung der Aufgabe der Überprüfung und Fortschreibung der fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung auf den Qualitätsausschuss ist nachvollziehbar und sinnvoll. Inwieweit weitere in den Statuten vorgesehene Gremien und Ausschüsse der Hochschule in die Fortschreibung und Fortentwicklung des Studiengangs einbezogen werden, wird mit dem Verweis, dass „diese durch ihre in den Statuten festgelegten Aufgaben bereits zur Qualitätssicherung beitragen“ (vgl. Anlage 11, Fußnote 4) nicht weiter ausgeführt. Konzeptionell und strukturell scheinen die Studierenden bei der Fortschreibung des Studiengangs – mit Ausnahme von zwei Studierenden am Qualitätsausschuss – zu wenig beteiligt, wodurch eine der starken Ressourcen einer Hochschule zu wenig genutzt wird. In den Gremien, allen voran im Senat, aber auch in dem außerhalb der Statuten angesiedelten Qualitätsausschuss könnten die Studierenden zahlenmäßig stärker repräsentiert sein. Den im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz vorgeschriebenen Studienbeirat, hälftig durch Lehrenden und Studierende besetzt, sollte die KHKT noch einsetzen, vorstellbar wäre, den Qualitätsausschuss in dieser Richtung auszubauen und ihn als einen Motor der kontinuierlichen fachlichen und hochschuldidaktischen Fortentwicklung des Studiengangs zu nutzen.

Womöglich wäre die KHKT, gerade weil eine kleine Hochschule und weil ohne universitäre Infrastruktur, gut beraten, eine kontinuierliche externe Expertise zu gewinnen und dazu etwa einen

wissenschaftlichen Beirat einzurichten. Das hatte die KHKT nach dem Trägerwechsel für die Besetzung der neuen Lehrstühle als notwendig gesehen – und könnte auch weiterhin (und nicht nur bei der Besetzung von Lehrstühlen) sinnvoll sein.

Die Gutachtergruppe anerkennt positiv, dass sich die KHKT eine deutliche Ausweitung ihrer digitalen Lehre, auch innerhalb des Studiengangs, vornimmt und etwa blended-learning in Aussicht stellt. Nachvollziehbar verweist sie dazu auf die ausgezeichnete technische Ausstattung am neuen Standort. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass im Zuge der Umsetzung dieses didaktisch anspruchsvollen Unternehmens eine angemessene Reflexion der dafür notwendigen hochschuldidaktischen Konzepte sowie entsprechender Weiterqualifizierung von Dozierenden erfolgt.

Das Gutachtergremium empfiehlt, im Sinne der kontinuierlichen Weiterentwicklung auch den Prozess der kontinuierlichen Studiengangsentwicklung zu überdenken und ggf. dafür notwendige Strukturen zu schaffen. Die Fortführung der an der PTH St. Augustin begonnen hochschuldidaktischen Weiterbildung könnte dabei ein wichtiger Baustein sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die KHKT sollte – wie im Landeshochschulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen – einen hälftig aus Dozierenden und Studierenden besetzten Studienbeirat einrichten. Zudem sollte durch die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates kontinuierlich externe Expertise an die Hochschule gebunden werden.

*Wenn einschlägig: **Lehramt** [\(§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO\)](#)*

(nicht einschlägig)

Studienerfolg [\(§ 14 StudakVO\)](#)

In Anlage 11 legt die KHKT ein Konzept „Qualitätsmanagement“ (noch nicht in Kraft gesetzt) vor, in dem sich die Hochschule „verpflichtet ein verbindliches Qualitätsmanagement zu implementieren, um die Qualität von Forschung, Lehre, Verwaltung und Leben an der Hochschule kontinuierlich zu sichern und zu verbessern“.

Das Konzept enthält u.a. Regelungen zur institutionellen Struktur des Qualitätsmanagements und dessen Logik. Ein alle Statusgruppen berücksichtigenden QM-Ausschuss, ein QM-Beauftragter und die Gremien und Institutionen der KHKT als Dialogpartner des QM-Ausschusses sollen die Qualitätsstandards an der KHKT bestimmen und in gemeinsamer Verantwortung umsetzen.

Gemäß dem vorliegenden Konzept kommen Lehrveranstaltungsbefragungen, Workloadüberprüfungen, Studienabschlussbefragungen und Qualitätsmanagementjahresgespräche zur Anwendung. Weitere Möglichkeiten und Instrumente der Evaluation, die der Herausforderung einer kleineren Kohorte von Studierenden, aber auch dem Selbstverständnis von Qualität an der KHKT entsprechen, entwickelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die KHKT legt in Weiterentwicklung des differenzierten QM-Programms der PTH St. Augustin von 2015 ein Konzept zum Qualitätsmanagement vor, das in vielen Teilen übernommen ist, andererseits das Qualitätsmanagement an die Gegebenheiten der KHKT adaptiert (z. B. hinsichtlich der Statusgruppen). Das Konzept ist in acht Punkte gegliedert (1. Ziel von Qualitätsmanagement an der KHKT, 2. Verortung in der Hochschule, 3. Strukturen des Qualitätsmanagements, 4. Statusgruppen, 5. Logik, Werkzeuge und Themen des Qualitätsmanagements, 6. Kommunikationswege, 7. Ausblick, 8. Inkrafttreten – Titel z. T. gekürzt bzw. verändert).

Am wichtigsten ist Punkt 5. Unterpunkt 5.1 illustriert (von der PTH St. Augustin übernommen) den QM-Regelkreis nach dem „SMART“-System. 5.2 beschreibt den QM-Ausschuss als das zentrale Gremium. 5.3 nennt die Themenschwerpunkte: Qualität von Lehre und Evaluation (am stärksten ausdifferenziert), Konzeption der Studiengänge (v. a. Studiengang- und Modulentwicklung), Campus-Leben und Verwaltung.

Die Schwerpunktsetzung auf der Qualität der Lehre und deren Auswertung ist richtig. Ebenfalls zu begrüßen ist die explizite Behandlung der Themen „Kompetenzentwicklung von Hochschullehrern und Studenten“ sowie „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: ‚M 1““. Die Punkte „Mitteilung der Evaluationsergebnisse und Auswertung“ sowie „Datenschutz“ (5.3.1 d und e) geben differenziert Auskunft über die sensiblen Punkte des Informationsrücklaufs, der informationsberechtigten Personen, des Datenschutzes sowie der aus den Ergebnissen zu ziehenden Konsequenzen.

Insgesamt macht das vorgelegte Konzept einen guten Eindruck und scheint grundsätzlich geeignet, ein Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung von Studiengängen durchzuführen. Es war zum Zeitpunkt der Vorlage noch nicht verabschiedet, steht also unter dem Vorbehalt der Bewährung in der Praxis. Erfahrungen von Alumni existieren bei einer neugegründeten Hochschule noch nicht (es sei denn, man nützte die der Vorgängerhochschule).

Aufgefallen ist, dass noch keine Angaben darübergemacht werden, in welchen Zeitabständen der QM-Ausschuss zusammentritt. Die vielen Baustellen einer neuen Hochschule bedürfen einer konsequenten und kontinuierlichen Befassung. Was die sicher zentrale Funktion der oder des QM-Beauftragten anbelangt, bleiben aus Sicht der Gutachtergruppe die Zuständigkeiten der oder

des QM-Beauftragten im Verhältnis zum Prorektor Lehre unklar. Im Vorgängerkonzept (der PTH St. Augustin) war erstere Person die oder der Vorsitzende des QM-Ausschusses, nun ist dies der Prorektor Lehre (mit ausschlaggebender Stimme bei Stimmgleichheit). Warum? Weiterhin bleibt unklar, aus welchem Personenkreis sich die oder der QM-Beauftragte rekrutiert, wer wählt diese Person – aus welcher Statusgruppe – für wie lange? Zudem soll diese Person auch die Funktion „der Vertrauensdozent“ ausüben.

Wiederholt wird betont, dass (zu Recht) alle Bereiche und Statusgruppen der KHKT Gegenstand des Qualitätsmanagements sind. Entsprechend sollte – wie bei der Auswertung der Lehrevaluation – auch auf den anderen Feldern transparent und verbindlich gemacht werden, wie dort mit den gewonnenen Ergebnissen verfahren wird. Die Bereiche Forschung und Kooperation sollten bei der Weiterentwicklung der Hochschule vom Qualitätsmanagement stärker in den Blick genommen werden. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass diese Beobachtungen in die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der KHKT einfließen.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass manche Maßnahmen erst kürzlich angestoßen wurden: Ein QM-Beauftragter, der auch Vertrauensdozent sein soll, wird demnächst erst gewählt oder berufen. Geplant ist ferner die Bildung eines „Ausschusses für gute wissenschaftliche Lehre“ als externe (außerhalb der Hochschule angesiedelte) Ombudsstelle. Diese aus mündlicher Mitteilung erfahrenen Maßnahmen (u.a. zum Bereich Konfliktmanagement) sollten im QM-Konzept ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das vorgelegte Konzept zum Qualitätsmanagement sollte kontinuierlich weiterentwickelt und um die bereits geplanten Maßnahmen ergänzt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))

Sachstand

In den Unterlagen ist ausgeführt, dass an der KHKT ein „Konzept zur Gleichstellung“ (noch nicht in Kraft) erarbeitet wurde, in dem sich die Hochschule verpflichtet, sich für eine „Gleichberechtigung von Frauen und Männern einzusetzen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.“ Das Konzept formuliert die rechtlichen Grundlagen, die Zielsetzungen sowie die Maßnahmen zur Umsetzung.

Zur Erreichung der Ziele (u.a. geschlechtsparitätische Gremienbesetzung, angemessene Ausgestaltung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Frauen und Männern auch innerhalb der

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) wird eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter eingesetzt. Innerhalb der nächsten drei Jahre soll zudem ein Gleichstellungsplan erarbeitet werden.

In den Unterlagen ist weiter ausgeführt, dass die KHKT zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (Nachteilsausgleich) ein „Konzept zum Nachteilsausgleich“ (noch nicht in Kraft gesetzt) vor (Anlage 13) erarbeitet hat, welches die rechtlichen Vorgaben berücksichtigt und deren Umsetzung als verbindliches Ziel anstrebt.

Zur Wahrung der Chancengleichheit behinderter beziehungsweise chronisch kranker Studierender und von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Bestimmungen der Prüfungsordnung (§ 20) mit Verweis auf das Konzept zum Nachteilsausgleich einen Nachteilsausgleich vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe respektiert, dass sich die Hochschule noch in einer Übergangsphase von einer ehemaligen Ordenshochschule zu der neuen KHKT befindet. Die Gutachtergruppe anerkennt positiv, dass ein „Konzept zur Gleichstellung“ erarbeitet wurden, in dem u.a. ein besonderes Augenmerk auf eine geschlechtsparitätische Gremienbesetzung und angemessene Ausgestaltung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Frauen und Männern auch innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelegt wird.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass der relativ geringe Anteil von Frauen im Lehrkörper als Problem angesehen wird und eine „Kultur der Gleichstellung“ als wichtiger Baustein für die Entwicklung der Hochschule gilt. Bedauerlicherweise konnten bei den Neuberufungen keine geeigneten Kandidatinnen gewonnen werden. Die Gutachtergruppe bestärkt die Hochschule, die in den Gesprächen thematisierten Maßnahmen (u. a. Ausschreibungstexte mit entsprechenden Hinweisen versehen, Intensivierung der Bemühungen um geeignete Kandidatinnen für Bewerbungen bei der Neubesetzung von Lehrstühlen) fortzuführen. Die Aufmerksamkeit dafür, Frauen auf allen Feldern der Hochschule gleichzustellen, sollte forciert werden. Einer angemessenen Präsenz von Frauen im Kollegium sollte bei den anstehenden Besetzungen von Professuren entsprochen werden.

Sowohl durch Lehrende als auch durch Studierende wurde in den Gesprächen bestätigt, dass an der KHKT die Frage des Nachteilsausgleichs ernst genommen und umgesetzt wird. So sind die Seminarräume und die Cafeteria barrierefrei zugänglich. Für die Zugänglichkeit der 1. und 2. Etage werden derzeit nach Aussage der Verantwortlichen Hilfsmittel eingebaut. Für Menschen mit Beeinträchtigungen werden u.a. Verlängerungen von Fristen und Arbeitszeiten in entsprechende Regelungen zum Nachteilsausgleich in der Prüfungsordnung bzw. dem Konzept zum Nachteilsausgleich berücksichtigt.

Bei der Durchsicht der Unterlagen und Dokumente der KHKT fällt auf, dass i. W. darauf verzichtet wird, gendersensible Formulierungen zu verwenden. Es finden sich lediglich Hinweise in Form einer einleitenden Fußnote, dass mit dem generischen Maskulinum auch Personen gemeint seien, die sich anders definieren. Die Vermeidung gendersensibler Formulierungen durch einen Fußnotenhinweis, dass die verwendete Form nicht ausschließlich gemeint sei, ist durchaus nachvollziehbar, doch könnte das auf Dialog und Interkulturalität ausgerichtete Profil der Hochschule durch eine entsprechende Textfassung ihrer Dokumente gewinnen, die dies auch – durchaus ohne Verlust der Lesbarkeit – nach außen kommuniziert.

In beiden Punkten Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ging aus den Gesprächen mit dem Leitungsgremium und den Programmverantwortlichen hervor, dass diesen Aufgaben die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet wird und entsprechende Maßnahmen eingeleitet sind bzw. werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

Wenn einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

Wenn einschlägig: **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Pandemie-bedingt wird die Begehung in Form einer Video-Konferenz durchgeführt.

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den vorliegenden Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) der Kölner Hochschule für Katholische Theologie erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Prof.in Dr. Barbara Hallensleben als Berichterstatterin für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge an der Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens wurde seitens der Kölner Hochschule für Katholische Theologie eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht eingereicht, die in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtergruppe und die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt wurde.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission AKAST:

Katholische Theologie (Mag. theol.):

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 17. März 2022 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu: Die formalen Kriterien sind **erfüllt**.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung mit zwei Auflagen) zu: Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind **nicht erfüllt**.
- Die Akkreditierungskommission AKAST empfiehlt dem Akkreditierungsrat, Auflage 1 – wie von der Gutachterkommission vorgeschlagen – auszusprechen.

Auflage 1 (Kriterium Curriculum): Es ist nachzuweisen, dass mittels des Kölner Modularisierungskonzeptes der „Theologischen Grundlegung“ die in den Kirchlichen Anforderungen genannten Anforderungen (Einführung in die Philosophie, in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche und eine Einführung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens) erreicht und geprüft werden.

- Die Akkreditierungskommission AKAST empfiehlt dem Akkreditierungsrat, Auflage 2 umzuformulieren und zu präzisieren.

Auflage 2 (Personelle Ausstattung): Es ist darzulegen, dass die personelle Ausstattung für die zwölf Fachgebiete der Katholischen Theologie auf wissenschaftlich angemessenem Niveau nachhaltig, mindestens für den Zeitraum der Akkreditierung gewährleistet ist. Gemäß einschlägigen kirchlichen Vorgaben ist dafür eine Mindestzahl von **12** hauptamtlichen Professuren notwendig, wobei Hauptamtlichkeit im Sinne von „Haupttätigkeit“ (50% und mehr) und nicht ausschließlich im Sinne von Vollzeitbeschäftigung verstanden wird. Eine gleichzeitige Lehrtätigkeit als festangestellte Professorin bzw. festangestellter Professor an zwei verschiedenen Fakultäten ist unzulässig.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel.

Die Akkreditierungskommission sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule keinen Anlass für eine grundsätzlich abweichende Beschlussempfehlung.

Die Akkreditierungskommission von AKAST würdigt die Stellungnahme der Kölner Hochschule für Katholische Theologie. Die Akkreditierungskommission von AKAST erachtet es – auch in Rücksprache mit dem Gutachtergremium – als unerlässlich, dass die Mindestanforderungen an die künftige personelle Ausstattung Veritatis Gaudium und den dazugehörigen Ordinationes entsprechen, demzufolge Theologische Fakultäten über mindestens „12 fest zugeteilte Dozenten“ verfügen müssen.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung erfolgte durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandte und beauftragte Mitglied am 17.03.2022.

Minderheitenvotum:

Zum Zeitpunkt der Begehung (20.12.2021) ist die Gutachtergruppe vollständig und umfasst sieben Personen. Zum Akkreditierungsbericht (Stand 21.03.2022) liegt die einvernehmliche Zustimmung der Gutachtergruppe vor.

Am 16.09.2022 erklärt ein Mitglied der Gutachtergruppe seinen Rücktritt von der Zustimmung zum Akkreditierungsbericht.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Biblische Theologie: Prof. Dr. Gerhard Hotze, Exegese NT, Philosophisch-Theologische Hochschule Münster
- Historische Theologie: Prof. Dr. Claus Arnold, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- Praktische Theologie: Prof. Dr. Harald Schwillus, Religionspädagogik, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

- P. Herbert Rieger SJ, Regens Priesterseminar Sankt Georgen, Frankfurt
- Dr. Karin Wollschläger, Redakteurin, Katholische Nachrichten-Agentur

c) Studierende / Studierender

- Jörg Ketelsen, Universität Trier, ThF Trier, LA Gym. Geschichte/Katholische Theologie/Politik

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ (Erfolgsquote) und „Studierende nach Geschlecht“
(Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung; semesterbezogene Kohorten)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021											
WS 2020/2021	3	1			0%			0%			0,00%
SS 2020											
WS 2019/2020	9	3			0%			0%			0,00%
SS 2019											
WS 2018/2019	11	2			0%			0%			0,00%
SS 2018											
WS 2017/2018	12	3			0%			0%			0,00%
SS 2017											
WS 2016/2017	14	2	2		14%	6	1	43%	6		42,86%
SS 2016											
WS 2015/2016	12	3	1		8%	4		33%	5		41,67%
SS 2015											
WS 2014/2015	18	4	6	2	33%	8		44%	8		44,44%
Insgesamt	79	18	9	2		18	1		19		

(Hinweis: Die Abschlüsse, die für die Kohorte WS 2016/2017 angegeben wurden, wurden bereits erreicht oder stehen unmittelbar bevor.)

Erfassung „Notenverteilung“

(Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs; Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester)

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
WS 2020/21	1	1			
SS 2020	2		2		
WS 2019/2020		1	1		
SS 2019	3	5			
WS 2018/2019		1			
SS 2018	3	4	1		
WS 2017/2018		4	1		
SS 2017	1	2			
WS 2016/2017		1			
SS 2016	1	2	1		
WS 2015/2016					
SS 2015		1			
WS 2014/2015					
Insgesamt	11	22	6		

(Hinweis: Die hier genannten Abschlüsse enthalten auch die Abschlüsse der Studierenden, die von anderen Hochschulen an die KHKT gewechselt sind.)

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

(Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	3	4		1	8
WS 2020/2021		2			2
SS 2020	4				4
WS 2019/2020		2			2
SS 2019	6	2			8
WS 2018/2019		1			1
SS 2018	8				8
WS 2017/2018		4			4
SS 2017	3		1		4
WS 2016/2017		1			1
SS 2016	4				4
WS 2015/2016					
SS 2015	1				1
WS 2014/2015					

(Hinweise: Die Abschlüsse, die das SS 2021 angegeben wurden, wurden bereits erreicht oder stehen unmittelbar bevor. Die hier genannten Abschlüsse enthalten auch die Abschlüsse der Studierenden, die von anderen Hochschulen an die KHKT gewechselt sind.)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	06.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	20.12.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 16.09.2010 bis 30.09.2015 AKAST e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 10.09.2015 bis 30.09.2022 AKAST e.V.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakVO	Studienakkreditierungsverordnung

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Kunsthochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik oder

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studien-gangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studien-gangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschul-

bereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrkräften erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

Hinsichtlich der Bachelorabschlüsse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditiert sind, gilt § 1 Absatz 2.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

[Zurück zu § 11 StudakVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Katholische Theologie, Magister theologiae
Hochschule:	Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)
Standort:	Köln
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die innerkirchliche Zustimmung zur Streichung von Auflage 2 gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 StudakVO liegt vor.

2. Auflagen

Es ist nachzuweisen, dass mittels des Kölner Modularisierungskonzeptes der „Theologischen Grundlegung“ die in den Kirchlichen Anforderungen genannten Anforderungen (Einführung in die Philosophie, in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche und eine Einführung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens) erreicht und geprüft werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1 der Gutachtergruppe:

Erste Behandlung

Die Gutachtergruppe hat auf S. 19 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage formuliert: „ Es ist nachzuweisen, dass mittels des Kölner Modularisierungskonzeptes der „Theologischen Grundlegung“ die in den Kirchlichen Anforderungen genannten Anforderungen (Einführung in die Philosophie, in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche und eine Einführung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens) erreicht und geprüft werden.“

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme eine detaillierte Darlegung der Auseinandersetzung mit den in den kirchlichen Anforderungen genannten Anforderungen (Einführung in die Philosophie, in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche und eine Einführung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens) hinsichtlich des Modularisierungskonzeptes der „Theologischen Grundlegung“ vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die vorgenommenen Überarbeitungen. Der Akkreditierungsrat sieht daher den Nachweis erbracht, dass die Hochschule die kirchlichen Anforderungen der „Theologischen Grundlegung“ im Modulkonzept überprüft hat. Es wurde dargelegt, dass die monierten Module M1-M5 den kirchlichen Anforderungen entsprechen. Auf Nachfrage hat die Hochschule erläutert, inwiefern die Beschreibungen der Module 1 und 2 aufgrund der Ergebnisse der Strukturevaluation angepasst worden sind. Die avisierte Auflage wurde daher nicht erteilt.

Zweite Behandlung

Da gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 StudakVO eine Entscheidung des Akkreditierungsrates eine innerkirchliche Zustimmung erfordert, wurde diese zur Streichung von Auflage 1 vor einer abschließenden Beschlussfassung eingeholt.

Die Hochschule hat fristgerecht die innerkirchliche Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 StudakVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Akkreditierungskommission von AKAST und das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte Mitglied kommen zu folgendem Ergebnis:

Die seitens der Hochschule durchgeführte und in ihren Ergebnissen vorgelegte Evaluation belegt deutlich das Bemühen der Hochschule, den Anforderungen der seitens des Gutachtergremiums ausgesprochenen Auflage 1 zu entsprechen. Dies wird ausdrücklich begrüßt und gewürdigt. Dennoch wurde dadurch der geforderte Nachweis (dass die in den „Kirchlichen Anforderungen“ genannten Anforderungen – Einführung in die Philosophie, in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche und eine Grundlegung der jeweils damit verbundenen Methodenkompetenz für fachbezogenes wissenschaftliches Arbeiten – erreicht und geprüft werden) nicht erbracht.

Mit Verweis auf den Akkreditierungsbericht (S. 18-19) wird bekräftigt, dass sich weiterhin „nicht erschließt, inwiefern die von den ‚Kirchlichen Anforderungen‘ gewünschte Theologische Grundlegung (Einführung in die Philosophie, in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche und eine Einführung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens) mittels der vorliegenden Module M 1 – M 4 in Lehre und Prüfungen umgesetzt wird und dadurch die dort gestellten Anforderungen der

Vermittlung der unterschiedlichen disziplinären Qualifikationen akademischer Theologie erfüllt werden“. Die Befürchtung, dass Mobilität und Anerkennung durch diese besondere Modulstruktur in der Einführungsphase signifikant eingeschränkt werden, konnte nicht entkräftet werden.

Die gemäß Begründung § 22 Abs. 5 Satz 2 StudakVO erforderliche kirchliche Zustimmung zur avisierten Streichung der Auflage 1 wird nicht erteilt. Daher wird die Auflage ausgesprochen.

Nicht erteilte Auflagen

(Auflage 2 der Gutachtergruppe)

Erste Behandlung

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: "Es ist darzulegen, dass die personelle Ausstattung für die zwölf Fachgebiete der Katholischen Theologie auf wissenschaftlich angemessenem Niveau nachhaltig, mindestens für den Zeitraum der Akkreditierung gewährleistet ist. Gemäß einschlägigen kirchlichen Vorgaben ist dafür eine Mindestzahl von 12 hauptamtlichen Professuren notwendig, wobei Hauptamtlichkeit im Sinne von „Haupttätigkeit“ (50% und mehr) und nicht ausschließlich im Sinne von Vollzeitbeschäftigung verstanden wird. Eine gleichzeitige Lehrtätigkeit als festangestellte Professorin bzw. festangestellter Professor an zwei verschiedenen Fakultäten ist unzulässig." (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme erläutert, wie die Hochschule die Auflage zu erfüllen plant und weist dabei auf fünf neu einzurichtende Professuren im Zeitraum 2023-2026 hin (Anlage 2022 KHKT Antwort Pkt 2 Anlage 1 (Personalausstattung)). Der Akkreditierungsrat begrüßt die Planungen der Hochschule. Zugleich stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Einrichtung der Professuren an die Zustimmung des Senats gebunden ist (Anlage 2022 KHKT Antwort Pkt 2). Da die Hochschule keinen entsprechenden Senatsbeschluss vorgelegt hat, ist die Einrichtung der Professuren gegenwärtig nur als Ankündigung zu bewerten. Die Auflage bleibt daher bestehen.

Der Akkreditierungsrat schließt sich somit der auf S. 35 des Akkreditierungsberichtes dokumentierten Einschätzung der Akkreditierungskommission von AKAST an und erteilt beide Auflagen, wie von der Akkreditierungskommission vorgeschlagen.

Zweite Behandlung

Im Rahmen der Einreichung der innerkirchlichen Zustimmung zu Auflage 1 der Gutachtergruppe hat die Hochschule auch einen Auszug aus dem Senatsprotokoll vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Einrichtung der Professuren durch den Senat beschlossen wurde.

Entsprechend des in der ersten Behandlung vorgelegten Personalkonzepts sollen die Ausschreibungen der Lehrstühle „Pastoraltheologie“ und „Liturgiewissenschaft“ mit möglicher Wiederbesetzung zum 01.10.2024, des Lehrstuhls „Neues Testament“ mit möglicher Besetzung zum 01.10.2025 und des „Lehrstuhls „Moraltheologie und christliche Ethik“ mit möglicher Besetzung zum 01.10.2026 erfolgen.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage daher – vorbehaltlich der innerkirchlichen Zustimmung –

als erfüllt an. Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 StudakVO wurde die innerkirchliche Zustimmung vor der abschließenden Beschlussfassung eingeholt.

Die gemäß Begründung § 22 Abs. 5 Satz 2 StudakVO erforderliche kirchliche Zustimmung zur avisierten Streichung der Auflage wurde erteilt. Daher wird die Auflage nicht ausgesprochen.

(Zusätzliche Auflage des Akkreditierungsrats)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner ersten Behandlung des Antrags festgestellt, dass sich zur sächlichen Ausstattung im Akkreditierungsbericht auf S. 24 eine positive Bewertung findet: "Die Vertreterin der Trägerin hat bei der Begehung das nachhaltige finanzielle Engagement der gGmbH KHKT bzw. der „Stiftung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur im Erzbistum Köln“ als alleiniger Gesellschafterin der gGmbH zugesichert, so stehe etwa die mittelfristige Finanzierung, entsprechende Wirtschaftspläne seien aufgestellt sowie ein Stiftungsrat eingerichtet. Allen Beteiligten ist dabei bewusst, dass sich die Belastbarkeit dieser Aussage auch im Hinblick auf die personelle Mindestausstattung erweisen muss (vgl. Auflage Personelle Ausstattung)."

In eigener Prüfung hatte der Akkreditierungsrat weiter festgestellt, dass den Antragsanlagen keine Evidenzen zur mittelfristigen Finanzierung vorliegen. Insofern war die ausreichende personelle Ausstattung im Akkreditierungszeitraum nicht belegt. Der Akkreditierungsrat hatte gemäß § 12 Abs. 3 StudakVO folgende Auflage avisiert: „Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand einer mittelfristigen Finanzplanung) plausibel machen, dass dem zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum ausreichend sächliche Ressourcen zur Verfügung stehen.“ (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme eine detaillierte Mittelfristplanung 2024 bis 2029 der Stiftung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung im Erzbistum Köln und KHKT gGmbH, beschlossen vom Stiftungsrat am 15.12.2022, vorgelegt.

Aus der Mittelfristplanung des Stiftungsrats geht hervor, dass die Finanzierung der Hochschule langfristig durch eine Kombination von Zuschüssen des Erzbistums Köln, durch zweckbetriebliche Erträge (Studiengebühren), durch Erträge aus der Vermögensverwaltung der Stiftung und durch Erträge aus Spenden sichergestellt wird. Damit hat die Hochschule nachgewiesen, dass dem zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum ausreichend sächliche Ressourcen gemäß § 12 Abs. 3 StudakVO zur Verfügung stehen. Die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

Hinweis zur Akkreditierungsentscheidung

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Im Zeitraum der Prüfung des Antrags durch den Akkreditierungsrat sind Fragen an der Zulässigkeit der Neueinschreibung im Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) entstanden. Der Akkreditierungsrat bezieht sich dabei auf den Bericht der Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen an den Wissenschaftsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 19. September 2022 (Vorlage 18/156 A10) [<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-156.pdf> (13.03.2023)] zur Kölner Hochschule für Katholische Theologie, den die Hochschule mit ihren Unterlagen nachgereicht hat.

Darin verweist die Ministerin darauf, dass die im Jahr 2020 erteilte staatliche Anerkennung der Kölner Hochschule für Katholische Theologie ausgesprochen wurde, um den Priesteramtskandidaten, die bis einschließlich des Wintersemesters 2019/2020 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin immatrikuliert waren, die Möglichkeit zu bieten, das Studium regulär beenden zu können.

Weiter sei die Hochschule darauf hingewiesen worden, dass die Neueinschreibung von Priesteramtskandidaten an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie von dieser Anerkennung nicht umfasst sei. Die Kölner Hochschule für Katholische Theologie wurde von Ministerium aufgefordert, den neu Eingeschriebenen nahe zu legen, zur Fortsetzung ihres Studiums an die Universität Bonn zu wechseln.

Bei einer weiteren und fortgesetzten Einschreibung von Priesteramtskandidaten wird von Seiten des Ministeriums wegen des Verstoßes gegen Artikel 12 des Preußenkonkordats die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens beim Heiligen Stuhl in Aussicht gestellt.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu fest, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Akkreditierung eine staatliche Anerkennung der Kölner Hochschule für Katholische Theologie vorliegt. Daher wird die Akkreditierung ausgesprochen.

Sollte die staatliche Anerkennung der Hochschule im Sinne von § 74b Hochschulgesetz NRW erlöschen, ist dies unverzüglich gegenüber dem Akkreditierungsrat anzuzeigen. Da die Akkreditierung an die staatliche Anerkennung gemäß §§ 72, 73a Hochschulgesetz NRW gebunden ist, wird in einem solchen Fall die Akkreditierung zurückgenommen.

Der Akkreditierungsrat weist weiter darauf hin, dass die Akkreditierung des Studiengangs keine präjudizierende Wirkung auf die Entscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der staatlichen Anerkennung der Kölner Hochschule für Katholische Theologie gemäß §§ 74 Abs. 1, 73 Abs. 1 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen sowie der Wahrnehmung der Rechte des Landes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der staatskirchenrechtlichen Vorgaben auf Grundlage des Preußenkonkordats hat.

Die Entscheidung über die Bedingungen der staatlichen Anerkennung der Kölner Hochschule für Katholische Theologie sowie über die Zulässigkeit von Einschreibungen in den Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) obliegen dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

